**Bewilligungserteilung für das befristete Abstellen von Wohnwagen der Fahrenden**

Die Bewilligung für das Abstellen von Wohnwagen der Fahrenden wird gemäss Gemeinderatsbeschluss vom XX.XX.XXXX an folgende Person für das Grundstück KTN XXX (Gemeinde Z) unter Auflagen erteilt:

XYZ

– nachfolgend „Gesuchsteller“ genannt –

KTN: XXX

Dauer: [Anfangsdatum] – [Enddatum]

Ausgangslage

Gemäss § 70 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100 dürfen Wohnwagen, Mobilheime und dergleichen zur Benützung für mehr als 48 Stunden nur auf bewilligten Campingplätzen aufgestellt werden. Die Bewilligungsbehörde kann Fahrenden das Aufstellen von Wohnwagen und deren Benützung ausserhalb von Campingplätzen an geeigneten Standorten gestatten (§ 70 Abs. 2 PBG). Die Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat der Standortgemeinde (§ 76 Abs. 1 PBG).

Der Gesuchsteller beabsichtigt, einer Gruppe von Fahrenden das Recht einzuräumen, sich mit ihren Fahrzeugen und Wohnwagen auf seinem Grundstück KTN XXX Gemeinde Z vom [Anfangsdatum] bis maximal [Enddatum] aufzuhalten. Bei der Gruppe Fahrenden handelt sich um X Fahrzeuge inkl. Wohnwagen mit X darin lebenden Personen. Da es hierfür einer vorgängigen kommunalen Bewilligung bedarf, hat der Gesuchsteller am [Datum] ein schriftliches Gesuch um Bewilligung eines vorübergehenden Halteplatzes für Fahrende eingereicht.

Erwägungen

Die Bewilligung für einen befristeten Halteplatz für Fahrende kann vom Gemeinderat insbesondere dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass (1) den Fahrenden ausreichend Frischwasser, (2) geeignete und genügend Behälter für die Entsorgung des Abfalls sowie (3) ordnungsgemässe Entsorgung des Abwassers zur Verfügung stehen. Weiter darf das Grundstück nicht in einer Gewässerschutzzone liegen und es dürfen der Bewilligungserteilung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Das Grundstück KTN XXX (Gemeinde Z) liegt in der [Landwirtschafts-/Bau-]zone und umfasst rund XX Aren Land. Eigentümer dieses Grundstücks ist der Gesuchsteller selber. Das Grundstück liegt nicht in einer Gewässerschutzzone. Weiter bestätigt der Gesuchsteller in seinem Gesuch, dass den Fahrenden während der ganzen Zeit ausreichend Frischwasser, geeignete und genügend Behälter für die Entsorgung des Abfalls sowie des Abwassers zur Verfügung stehen werden.

Die Dauer von X Wochen liegt im üblichen Rahmen und ist ein angemessener Zeitraum für einen Halteplatz für Spontanhalte. Der Bewilligungserteilung stehen auch keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen. Die Voraussetzungen für einen geeigneten Standort sind deshalb erfüllt. Eine befristete Bewilligung des Standplatzes für Fahrende auf KTN XXX Gemeinde Z vom [Anfangsdatum] bis maximal [Enddatum] kann somit grundsätzlich bewilligt werden.

An diese befristete Bewilligung werden folgende Auflagen geknüpft:

* Der Gesuchsteller stellt den Fahrenden auf seinem Grundstück ausreichend Behälter für die Entsorgung des Abfalls zur Verfügung und übernimmt deren anschliessende Entsorgung.
* Der Gesuchsteller hat sicherzustellen, dass das Abwasser der Fahrenden ordnungsgemäss entsorgt wird und die Frischwasserzufuhr während des Aufenthalts ausreichend gewährleistet ist.
* Der Gesuchsteller ist dafür verantwortlich, dass die Fahrenden das Grundstück bis spätestens [Enddatum] verlassen haben.

Die obigen Auflagen sind zu jederzeit einzuhalten und vom Gesuchsteller zu überwachen. Verstösse dagegen werden gemäss Art. 292 Strafgesetzbuch mit Busse bestraft.

Weiter hat der Gesuchsteller als Vermieter nach Art. 684 ZGB dafür zu sorgen, dass die Fahrenden während ihres Aufenthalts nicht von seinem Grundstück auf das Grundstück der Nachbarn übermässig einwirken. Dazu zählen u.a. Lärm-, Geruchs- und Schmutzemissionen. Dem Gesuchsteller wird empfohlen, einen schriftlichen Mietvertrag mit den Fahrenden abzuschliessen und die Bezahlung des vereinbarten Geldbetrages sowie eine Sicherheitsleistung im Voraus zu verlangen. Darin sind insbesondere die maximale Anzahl Wohnwagen, die maximale Anzahl Mieter (Personen), die maximale Dauer des Mietverhältnisses, die genaue räumliche Eingrenzung des Standplatzes, der zu zahlende Mietzins, die Bedingungen zur Rückgabe des Platzes an den Vermieter sowie allfällig weitere besondere Vorschriften wie z.B. die Definition von verbotenen Tätigkeiten auf dem Platz oder Einhaltung von Lärmgrenzwerten enthalten. Ein unentgeltlicher Muster-Mietvertrag kann bei der Gemeindeverwaltung oder beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz in elektronischer Form bezogen werden.

Beschluss des Gemeinderates

1. Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung für das Abstellen von Wohnwagen der Fahrenden auf seinem Grundstück KTN XXX Gemeinde Z vom [Anfangsdatum] bis längstens [Enddatum] unter Auflagen erteilt.

2. Folgende Auflagen sind während des ganzen Bewilligungszeitraums einzuhalten, vom Gesuchsteller zu überwachen und durchzusetzen:

* Der Gesuchsteller hat den Fahrenden auf seinem Grundstück ausreichend Behälter für die Entsorgung des Abfalls zur Verfügung zu stellen und die anschliessende Entsorgung zu übernehmen.
* Der Gesuchsteller hat sicherzustellen, dass das Abwasser der Fahrenden ordnungsgemäss entsorgt wird und die Frischwasserzufuhr während des Aufenthalts ausreichend gewährleistet ist.
* Der Gesuchsteller hat dafür zu sorgen, dass die Fahrenden das Grundstück bis spätestens [Enddatum] verlassen.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen in diesem Beschluss werden wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 des Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.

4. Die Gebühren für diese Bewilligung in der Höhe von Fr. XX werden dem Gesuchsteller auferlegt.

5. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach deren Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

6. Zustellung an:

* [Gesuchsteller]
* Kantonspolizei Schwyz, Zentraldienst, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz
* Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz, Herr Peter Reichmuth, Postfach 1180, 6431 Schwyz
* Gemeindekassieramt